

NIEDERSCHRIFT

über die 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin:	Montag, 27.03.2023
Sitzungsbeginn:	14:00 Uhr
Sitzungsende:	15:31 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 1.01), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

Anwesende

Vorsitz

Frau Monika Wiesmüller-Schwab

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Stefan Baisch

Vertretung für: Frau Margit Werdich-Munk

Herr Maximilian Gump

Herr Roland Kempfle

Herr Gerd Olbrich

Vertretung für: Herrn Peter Hirsch

Frau Cilli Ruf

Herr Dr. Stephan Schwarz

Herr Mathias Abel

Caritasverband für die Region Günzburg und Neu-Ulm e. V.

Frau Sarah Bartenschlager

Diakonisches Werk im evang.-luth. Dekanatsbezirk Neu-Ulm

Frau Michaela Berlin

Kreisjugendring

Herr Christian Egger

bis TOP 7 (14.54 Uhr)

St. Nikolaus KJF Berufsbildungs- und Jugendhilfezentrum Dürrlauingen

Frau Dorothea Gimpert

Kinderschutzbund Günzburg e. V.

Herr Robert Kailbach

Kath. Jugendwerk - Pro Arbeit

Beratende Mitglieder

Frau Susanne Czudnochowski

Gleichstellungsbeauftragte

Herr Artur Geis

Dipl.-Psychologe, Leiter der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Günzburg

Herr Philipp Hutter
Kreisjugendring

Herr Robert Kaifer
Staatl. Schulamt Günzburg

bis 15.14 Uhr

Herr Stefan Müller
Polizeiinspektion Günzburg

Frau Sabine Nölke-Schaufler
Abteilung 5 (Jugend, Familie und Bildung)

Amtsangehörige

Frau Angela Brenner
Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und
Kultur

Frau Maria Dirr
Fachstelle für Jugendhilfe- und Bildungspla-
nung

Herr Florian Kaida
Bildungskordinator, Büro des Landrats

Frau Anne Koch
Fachbereich 50 (Leistungen)

Frau Gülcan Okumus
Fachstelle für Jugendhilfe- und Bildungspla-
nung

Herr Simon Paintner-Frei
Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und
Kultur

Herr Fabian Ruf
Fachbereich Z1 (Finanzen)

Frau Stefanie Schmidt
Team 522 (Bildung, Integration und Präven-
tion)

Presse

Herr Jörg Sigmund
Günzburger Zeitung

Protokollführung

Frau Elisabeth Dirr
Verwaltungsangestellte

Abwesende

Vorsitz

Herr Dr. Hans Reichhart
Landrat

entschuldigt

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Max Behrends

unentschuldigt

Herr Peter Hirsch

entschuldigt

Herr Lothar Kempfle

unentschuldigt

Frau Margit Werdich-Munk

entschuldigt

Beratende Mitglieder

Herr Ferdinand Birzele Vertreter der kath. Kirche	entschuldigt
Herr Michel Patzig Agentur für Arbeit	entschuldigt
Frau Andrea Schimpf Richterin am Familiengericht	entschuldigt
Herr Marcus Schirmer Vertreter der evang. Kirche, Dekanatsju- gendreferent	entschuldigt

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht Betreuungsangebote
3. Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder - Bedarfsplanung
4. Stellenausbau und Erweiterung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Landkreis Günzburg
5. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Günzburg
6. Jugendhilfe in Zahlen 2022
7. Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende eröffnet die 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Günzburg und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest. Nachdem zu Beginn der Sitzung 13 von 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

zu 2 Bericht Betreuungsangebote

Sachverhalt:

Die Jugendhilfeplanung, Frau Okumus, gibt eine aktuelle Übersicht über Betreuungsangebote für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Informationen hierzu sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Kreisrat Roland Kempfle bezeichnet die Übersicht als sehr wertvoll, sie zeigt, dass im Landkreis ein ganz breit gefächertes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten vorhanden ist. Er geht aber davon aus, dass sich dies in der Zukunft verändern und der Bedarf wohl eher mehr als weniger werden wird und erkundigt sich, ob es diesbezüglich schon Perspektiven gibt.

Frau Nölke-Schaufler erläutert hierzu, dass der Landkreis den Kommunen über das Hildesheimer Modell entsprechende Zahlen zur Verfügung stellt, die natürlich je nach Standort variieren. Die Entwicklung in diesem Bereich ist sehr dynamisch, die Situation muss je nach Kommune differenziert betrachtet werden. Im Grunde ist es aber ein Trend, dass der Betreuungsanspruch bzw. auch die Betreuungsnotwendigkeit von Familien einfach steigen. Eine ähnliche Entwicklung war auch hinsichtlich der Kita-Betreuung zu erleben; vom ersten Augenblick des Rechtsanspruchs auf Kita-Plätze bis heute waren die Zahlen durchgehend steigend, sie geht davon aus, dass dies auch weiterhin so sein wird. Das Jugendamt schaut sich aber jeden Standort separat an, um anhand von Zahlen und Möglichkeiten der Gemeinden vor Ort jeweils zu schauen, wie sich Betreuungsangebote entwickeln können.

Kreisrat Baisch berichtet, dass der Rechtsanspruch auf Betreuungsplätze die Kommunen durchaus beschäftigt, die ja durchaus gewillt sind und zum Teil auch schon fleißig bauen. Das Problem liegt dann aber darin, entsprechendes Personal zu bekommen. Er fragt in diesem Zusammenhang nach, wie dies rechtlich aussieht und wie man dem begegnen will.

Für Frau Nölke-Schaufler ist dies ein Thema, das den Jugendhilfebereich in vielfältigen Bereichen beschäftigt. Wenn sie da ein Rezept hätte, würde sie das auch sofort aus der Tasche ziehen. Sie glaubt aber nicht, dass es da eine Patentlösung geben wird. Der Fachkräftemangel ist ein grundsätzliches Problem, das hier in dieser Runde nicht gelöst werden kann. Mit guten Rahmenbedingungen, einem guten Betriebsklima und einem attraktiven Angebot als Arbeitgeber kann man aber sein Möglichstes tun, entsprechend zu werben.

Für Kreisrat Olbrich zeigt die Erfahrung mit den Kitas, dass die Plätze, die man sich vorgenommen hat, schneller voll sind als gedacht. Dieser Trend wird aus seiner Sicht anhalten, weil die Berufstätigkeit beider Elternteile heute einfach die Regel ist und die Wirtschaft nach Fachkräften verlangt. Die Kommunen müssen sich darauf einstellen. Allerdings muss auch klar sein, welche Kriterien, welche Voraussetzungen baulich und auch personell, erfüllt werden müssen. Davon hängt es ab, welche konkreten Schritte eine Kommune plant.

Frau Nölke-Schaufler teilt hierzu mit, dass die Kommunen sofort informiert werden, wenn entsprechende Ausführungsbestimmungen da sind.

Kreisrat Dr. Schwarz berichtet, dass er als Kinderarzt vor einigen Jahren - vermutlich vom Bezirk Schwaben - darauf hingestoßen wurde, dass es im Landkreis zu wenige Kinder mit integrativem Kita-Platz gibt. Diesbezüglich würde es ihn interessieren, ob es hier eine Quote gibt, ob der Landkreis diese erfüllt und wie der Durchschnitt in Schwaben und bayernweit ist. Aus seiner Sicht sollte die entsprechende Einstufung ausschließlich nach medizinischen Kriterien festgelegt werden.

Frau Nölke-Schaufler ist eine entsprechende Quote oder Sollgröße nicht bekannt. Sie wird sich hierüber informieren und die Anfrage danach beantworten.

Kenntnisnahme:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

zu 3 Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder - Bedarfsplanung

Sachverhalt:

Die Fachstelle für Jugendhilfe- und Bildungsplanung der Abteilung Jugend, Familie und Bildung führt seit 2018 jährlich die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung durch. Die Fachstelle kommt so der gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes nach § 80 SGB VIII im Bereich der Kindertagesbetreuung nach.

Im Herbst 2021 haben der Bundestag und der Bundesrat die Erweiterung des § 24 SGB VIII beschlossen und in diesem Zuge eine Erweiterung des gesetzlichen Anspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis zum Beginn der fünften Klassenstufe. Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten. Aktuell gibt es jedoch immer noch keine Ausführungsverordnung, die die Details des Ganztagesförderungsgesetzes regelt.

Wie bei der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 4. Mai 2022 vorgestellt, wird die Einführung des Ganztagesförderungsgesetzes die Fachstelle für Jugendhilfe- und Bildungsplanung vor neue Herausforderungen stellen. Zukünftig muss auch die Grundschulkindebetreuung im Rahmen der Jugendhilfeplanung geplant werden.

Hier hat sich die Fachstelle gemeinsam mit der Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung, dem Staatlichen Schulamt sowie Fachleuten nach der Beauftragung des Jugendhilfeausschusses im Mai 2022 auf den Weg gemacht.

Es wurde ein Verfahren zur schulsprengelspezifischen Planung mit Hilfe des bereits bekannten Hildesheimer Modells in Erweiterung der bisherigen Planungen erarbeitet. Dieses Planungsverfahren ermöglicht dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden, den Bedarf aufgrund des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 planerisch zu ermitteln.

Das Verfahren sieht folgendermaßen aus:

Die Fachstelle für Jugendhilfe- und Bildungsplanung erfragt einmal jährlich im März die anonymen Bevölkerungsdaten der Gemeinden und sammelt alle weiteren, notwendigen Planungsdaten.

Anschließend wird mit Hilfe des Hildesheimer Planungsmodell die Bedarfsplanung für die Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung von 0 Jahren bis zur Einschulung sowie für die Grundschulsprengel die Bedarfsplanung für die Kinder im Grundschulalter erstellt. Es werden im Rahmen des Hildesheimer Planungsmodells drei Wanderungsvarianten berechnet. Die altersgruppenentsprechende Betreuungsquote wird ebenfalls für die Gemeinden und Grundschulsprengel individuell berechnet. Diese Betreuungsquote ergibt sich aus unter-

schiedlichen Faktoren, z. B. der aktuellen Betreuungsquote des entsprechenden Stichjahres und einem Puffer (aktuell: 20%). Den Grundschulsprengelein wird zusätzlich die aktuelle Betreuungsquote auf Bayernebene sowie die vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales empfohlene Bedarfsquote von 80% bezogen auf den Grundschulsprengelein zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Berechnung werden den Gemeinden und in den Grundschulsprengelein gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt bei Bedarf vorgestellt.

Der Unterausschuss „Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung“ hat diesem Verfahren bereits zugestimmt.

Die Steuerungsgruppe empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss das Verfahren zur schulsprengelspezifischen Planung mit Hilfe des bereits bekannten Hildesheimer Modells in Erweiterung der bisherigen Planungen zu beschließen.

Frau Dirr, Fachstelle für Jugendhilfe- und Bildungsplanung, erläutert das Planungsverfahren. Entsprechende Informationen sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Kreisrat Kempfle bezeichnet das vorgestellte Verfahren als die einzig richtige Vorgehensweise, um überhaupt einmal auf eine Bedarfsfeststellung und -planung zu kommen.

Deutliche Kritik übt er am Freistaat. Er hält es für ein Unding, dass der Freistaat, der dies den Kommunen im Prinzip auferlegt hat, bis heute nicht in der Lage ist, verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, mit denen die Kommunen vor Ort auch etwas anfangen können. Bisher konnten nur Überlegungen und fiktive Berechnungen angestellt werden, die möglicherweise in der Nähe der Wirklichkeit liegen könnten oder aber auch nicht. Planungen insbesondere der baulichen und personellen Notwendigkeiten sind bisher kaum möglich. Dies ist für die Verantwortlichen einer Gemeinde nicht zufriedenstellend und er fragt sich schon, wie die Kommunen dies machen sollen.

Die bereits geführte Diskussion, wonach die Schulklassenräume nicht für die Nachmittagsbetreuung der Kinder hergenommen werden können, hält er zudem für absoluten Irrsinn, weil man dadurch ja im Prinzip die ganze Grundschule nochmal bauen müsste, um das Ganze entsprechend abzubilden. Den Gemeinden fehlt dazu aber das Geld. Auch die Frage, ob diese Betreuung kostenlos angeboten oder von den Eltern ein Eigenanteil verlangt wird, ist nicht geklärt. Aus seiner Sicht dürfte sich der Bedarf an Betreuungsplätzen vermutlich auch danach ergeben, wie hoch der Eigenanteil ist.

Insgesamt sind noch viele Punkte nicht geklärt und im Hinblick darauf, dass dies bereits ab dem Schuljahr 2026/2027 zum Tragen kommen soll, bezeichnet er dies als sportlich. Hier wurde ganz viel Zeit vertan, die man seitens des Freistaates besser hätte nutzen können.

Kreisrat Olbrich kann dies nur bestätigen. Ohne die angekündigten und notwendigen Ausführungsbestimmungen, die Grundlage des weiteren Vorgehens sind, ohne also zu wissen, wie die baulichen und personellen Anforderungen sein sollen, macht es keinen Sinn, Planungsaufträge zu erteilen. Von daher können die Gemeinden im Augenblick eigentlich gar nichts machen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das dargestellte gesetzlich konforme und mit dem Staatlichen Schulamt abgestimmte Verfahren der Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 4 **Stellenausbau und Erweiterung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Landkreis Günzburg**

Sachverhalt:

In der Sitzung des JHA vom 04.05.2022 (SV/2022/521) wurde der Ausbau der Förderung von Stellen „Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)“ beschlossen.

In der Sitzung des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses am 10.01.2023 wurde darum gebeten, die geplanten Standorte nochmals zu überprüfen, da seit der Genehmigung im Jugendhilfeausschuss am 4.5.2022 gegebenenfalls Änderungen aufgetreten sein könnten. Die Entscheidungsgrundlage (SV/2022/521) ist die Grundlage für diese Aktualisierung.

Die Koordinationsstelle für JaS des Landkreises hat dies gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt vorgenommen. Mit zwei der bisher genehmigten Schulen (GS Wettenhausen sowie GS Ursberg) wurde gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt in Kontakt getreten, um den Bedarf zu überprüfen.

Beide Schulleitungen stellten realistische Bilder des täglichen Schulalltages dar. An beiden Schulen seien Probleme im Schulalltag vorhanden. Diese können jedoch im Vergleich zu anderen Schulen im Rahmen von anderweitigen präventiven Maßnahmen aufgegriffen werden. Entsprechende Angebote unterbreiteten sowohl Herr Kaifer seitens des Schulamtes als auch die JaS-Koordinatorin.

Beide Schulleitungen waren der Überzeugung, dass diese präventiven Angebote die Arbeit der JaS ersetzen könnten. Des Weiteren waren sowohl die Grundschule Ursberg, als auch Wettenhausen, der Annahme, dass die Jugendsozialarbeit nur an vereinzelten Tagen unter der Schulwoche angeboten wird. Für die Förderung seitens des StMAS ist jedoch eine Zuweisung der Fachkraft von mind. 19,5 h für einen Standort erforderlich.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die frei werdenden Stellen an die GS Ichenhausen und die GS Burgau (jeweils Stellenaufstockung) zu vergeben. An beiden Schulen sind in der Zwischenzeit weitere Herausforderungen aufgetreten. Waren die Zuweisungen im Mai 2022 noch geprägt von der gerade begonnenen Ukraine-Krise, wurden zwischenzeitlich gerade in der Stadt Burgau zusätzliche Kapazitäten auch durch die Regierung von Schwaben geschaffen, um dort sog. Kontingentflüchtlinge aufzunehmen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt zu, die frei werdenden Stellen der GS Ursberg und der GS Wettenhausen an die GS Ichenhausen und die GS Burgau (jeweils Stellenaufstockung) zu vergeben. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt der staatlichen Förderung durch die Regierung von Schwaben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 5 **Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Günzburg**

Sachverhalt:

Die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes werden gemäß Art. 16 Abs. 2 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) vom Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung bestimmt. Mit Beschluss des Kreistages (SV/2020/059) wurde die bis dahin geltende Satzung aktualisiert und trat am 25. Juli 2020 in Kraft (vgl. Anlage 1).

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ist nun erneut eine Aktualisierung erforderlich. Zum 10.06.2021 trat das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“ in Kraft.

Darin wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien

Es wurde im KJSG die künftige Verantwortung für die Eingliederungshilfe von jungen Menschen vom SGB IX der örtlichen Jugendhilfe nach SGB VIII zugeschrieben mit rechtlicher Wirkung in 3 Phasen:

- Phase I: 10.06.2021 (u.a. Grundsatz der „Hilfen für junge Menschen aus einer Hand“)
- Phase II: 01.01.2024 (u.a. Einführung des Verfahrenslotsen an der Schnittstelle von Eingliederungs- und Jugendhilfe)
- Phase III: 01.01.2027 (u.a. örtliche und sachliche Zuständigkeit der Teilhabe von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen in der Jugendhilfe; vorab soll nochmals eine gesetzliche Konkretisierung erfolgen.)

In Bayern sind die Bezirke für die Leistungen nach SGB IX zuständig. Um den Übergang der Zuständigkeit vorzubereiten, hat sich der Landkreis um die Durchführung des Modellvorhabens „Verfahrenslotse § 10 b SGB VIII“ beworben und den Zuschlag erhalten. Ziel des Modellprojektes ist es, Handreichungen für die Umsetzung des Verfahrenslotsen auf bayerischer Ebene gemeinsam mit dem Bayerischen Landesjugendamt vorzubereiten.

Wie dargelegt ist für Grundsatzfragen der örtlichen Ausgestaltung der Jugendhilfe nach § 71 SGB VIII der Jugendhilfeausschuss zuständig. Um die Zusammenführung der Eingliederungs- und der Jugendhilfe systematisch vorzubereiten und im Rahmen des Modellprojektes bzw. der Umsetzung des Verfahrenslotsen zu gestalten, ist eine enge, transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Günzburg und dem Bezirk Schwaben erforderlich.

Um auch dem Bezirk Schwaben die Möglichkeit zu geben, sich fachlich in den Jugendhilfeausschuss einzubringen, wird daher vorgeschlagen, eine vom Bezirk Schwaben zu benennende Person als Vertreter des Bezirks Schwaben als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu bestellen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Günzburg in der anliegenden Fassung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 6 Jugendhilfe in Zahlen 2022

Sachverhalt:

Für das Jahr 2022 liegt kein Bericht der Jugendhilfe in Bayern - Schwabenbericht (JUBB) vor. Der Grund liegt in der Stelle des Controllings, die im Jahr 2022 vakant war und erst zum 2. Januar 2023 nachbesetzt werden konnte. Daher stellen nachfolgende Zahlen einen Überblick über Finanz- und Fallzahlen zusätzlich zu den Haushaltszahlen dar.

Das Jahr 2022 stellte die Abteilung Kinder, Jugend und Familie vor vier außergewöhnliche Herausforderungen:

- a) Die akute Corona-Phase lief aus, im 1. Quartal unterstützten Mitarbeitende noch das Corona-Nachverfolgungsteam anstelle der eigentlich zu bewältigenden Arbeit. Dies bedeutete Rückstände im eigenen Aufgabenkreis.

- b) Der Krieg in der Ukraine stellte monatelang die große Aufgabe, in der Versorgung, Bildung und Unterstützung der ukrainischen Familien mit Kindern mitzuwirken bzw. diese sicherzustellen. Im Jugendhilfeausschuss vom Mai 2022 wurde umfänglich berichtet.
- c) Die SGB VIII Reform bringt für alle Arbeitsfelder der Jugendhilfe Veränderungen. In drei Workshops befassten sich die Fachbereiche mit den inhaltlichen Neuerungen, um für 2023/2024 einen Umsetzungsplan zu entwickeln.
- d) Der Fachkräftemangel ist insbesondere in der bezirklichen Sozialarbeit (BSA) spürbar. In 2022 wurde die Überlastung der Mitarbeitenden nochmals deutlicher und auch formal angezeigt. Mit Hilfe organisatorischer und personalwirtschaftlicher Maßnahmen konnten Entlastungen umgesetzt werden. Da jedoch das Arbeitsfeld insbesondere vor dem Hintergrund des staatlichen Wächteramtes eine intensive und länger andauernde Einarbeitung neuer Kräfte nach sich zieht, ist ein geregelter Arbeitsablauf (wie 2019) noch nicht gegeben. 2023 werden mit Unterstützung des Instituts für Sozialarbeit und Organisation (INSO) die Arbeitsabläufe aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen aktualisiert und im Qualitätshandbuch dokumentiert. Der Jugendhilfeausschuss wird darüber im Vorfeld informiert werden.

Das hohe Engagement und die Bereitschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machten es möglich, sich diesen zusätzlichen Aufgaben zu stellen. Gleichzeitig werden die Auswirkungen dieser Themen die Abteilung auch in 2023 intensiv beschäftigen.

I. Jugendhilfemaßnahmen:

Personensorgeberechtigte sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden, wenn sich ein entsprechender Bedarf bei ihrem Kind bzw. Kindern zeigt (§§ 27 ff SGB VIII). Diesen Bedarf festzustellen und gemeinsam mit den Beteiligten (Eltern(teile), Kind bzw. Jugendlichen, soziales Umfeld, Schule etc.) zu eruieren ist Aufgabe der BSA. Diese Maßnahmen sind antragsbezogen (Einzelfall) und kostenintensiv.

Die Unterstützung der Personensorgeberechtigten gliedern sich in drei Bereiche:

- 1) Ambulante Maßnahmen - das Kind wohnt weiterhin zu Hause, besucht keine Jugendhilfe finanzierte Tagesbetreuung.

Maßnahmenart	2020	2021	2022
Soziale Gruppenarbeit			45
Sozialpädagogische Familienhilfe	150	147	144
Erziehungsbeistandschaft	43	43	48

- 2) Teilstationäre Maßnahmen - das Kind wohnt weiterhin zu Hause und besucht ergänzend zur Schule eine heilpädagogische Tageseinrichtung (HPT).

Maßnahmenart	2020	2021	2022
HPT	14	12	10

- 3) Stationäre Maßnahmen - der junge Mensch wohnt nicht mehr zu Hause, sondern in einer stationären Wohngruppe (Heimerziehung) oder einem betreuten Wohnen. Auch die Vollzeitpflege ist eine stationäre Unterbringungsform.

Maßnahmenart	2020	2021	2022
Heimerziehung/Betr. Wohnen	63	63	67
Vollzeitpflege	118	113	118
§ 33 Vermittlung in Pflegestellen	144	163	154

Eine Sonderform stellt dabei die Möglichkeit der Unterbringung in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung dar. Hier leben Eltern(teile) gemeinsam mit ihrem Kind temporär in einer betreuten Wohnform.

Maßnahmenart	2020	2021	2022
§ 19 Mutter Kind Maßnahmen	12	12	17

II. Eingliederungshilfe

Neben den Unterstützungen für Personensorgeberechtigte ermöglicht das SGB VIII auch die individuelle Förderung von jungen Menschen, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind (§ 35a SGB VIII). Auch hier gliedern sich die Fördermöglichkeiten in drei Bereiche:

1) Ambulante Förderung:

Maßnahmenart	2020	2021	2022
§ 35a ambulant ohne Hilfeplanung	41	38	26
§ 35a ambulant mit Hilfeplanung	37	38	46
davon Volljährige			2

2) Teilstationäre Förderung

Maßnahmenart	2020	2021	2022
§ 35a teilstationär (HPT)	2	3	3

3) Stationäre Förderung

Maßnahmenart	2020	2021	2022
§ 35a stationär	25	29	26
Davon Volljährige			9

III. Kinderschutz

Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes beinhaltet im ersten Schritt eine Gefährdungsüberprüfung. Sollten Maßnahmen notwendig sein, um den Schutz der Minderjährigen zu gewährleisten (Schutzkonzept), ist zumeist keine sofortige Herausnahme von Kindern notwendig.

Zeigt sich jedoch im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, dass dies - entweder akut oder nach Überprüfung des Schutzkonzeptes - nicht ausreichend ist, erfolgt eine Inobhutnahme und damit Herausnahme des Minderjährigen.

Sind Erziehungsberechtigte damit nicht einverstanden, wird das Familiengericht angerufen zur Klärung der Sorgerechtsituation.

Maßnahmenart	2020	2021	2022
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	174	163	234
§ 42 Inobhutnahmen	19	14	34
§1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	46	44	39
Bereitschaftspflege (Tage)	1144	2207	1741

IV. Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)

Bereits 2022 konnte der Landkreis Günzburg seine Unterbringungsquote bei UMAs nicht erbringen. Stand 31.12.2022 sollten 33 UMAs untergebracht sein, es waren tatsächlich 31. Die nachfolgende Zahl beinhaltet auch die Überprüfungen, d.h. die Klärung, ob jemand unbegleitet ist bzw. die Altersfeststellung.

Maßnahmenart	2020	2021	2020
UMA-Überprüfungen	4	21	78
davon tatsächliche UMA			31

V. Information aus dem Statistikrundsreiben 2022 vom Landkreistag für den Landkreis Günzburg (Jugendhilfeausgaben 2021)

Jugendhilfeausgaben	91,67 €	(pro Person)
	525,35 €	(pro 18jährig oder jünger)

Die durchschnittlichen Jugendhilfeausgaben der Landkreise im Bezirk Schwaben lagen bei 599,44€ (pro 18jährig oder jünger) und im Durchschnitt der Landkreise in Bayern bei 725,63€. Der Landkreis Günzburg ist laut der Statistik (3) auf Platz drei der Landkreise mit den niedrigsten Jugendhilfeausgaben in Bayern.

Kenntnisnahme:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

zu 7 Sonstiges

Günzburg, 30.03.2023

Monika Wiesmüller-Schwab
Stellvertreterin des Landrats
Vorsitzende

Elisabeth Dirr, Verwaltungsangestellte
Protokollführung